

3. Überwachung der Kontrollpflicht bei Lageranlagen

Thema: Ausführung und Meldung von Kontroll- und Mängelbehebungsarbeiten bei Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Ausgangslage

Um auch in Zukunft den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten gewährleisten zu können, verlangt die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung, dass die bewilligungspflichtigen Tankanlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten im 10-Jahres-Turnus mittels einer Sichtkontrolle auf den sicherheitsrelevanten Zustand (Mängel, Stand der Technik) überprüft werden.

Zudem ist die Funktionstüchtigkeit von Leckanzeigesystemen bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle 2 Jahre und bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen jährlich einmal zu überprüfen.

Arbeiten an Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten sowie an Leckanzeigesystemen (Erstellung, Änderungen, Unterhalt, Ausserbetriebnahme etc.) dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Will der Kanton sicherstellen, dass die Arbeiten gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgeführt werden, so regelt er in den kantonalen Rechtsgrundlagen, dass ihm die Ausführungsrapporte zugestellt werden.

Gesetzliche Grundlagen (Bund)

GSchG, Art. 22 Abs. 3 und 5:

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Inhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden

GSchG, Art. 45:

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht Art. 48 den Vollzug dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

GSchV, Art. 32a Abs. 1, 2 und 3:

Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht (GSchG, Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i) ist von den Inhabern alle 10 Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen.

Eine solche Sichtkontrolle ist alle 10 Jahre von innen durchführen zu lassen bei:

- a. Lagerbehältern mit mehr als 250'000 l Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;*
- b. Erdverlegten einwandigen Lagerbehältern.*

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist von den Inhabern bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich kontrollieren zu lassen.

Instrumente

- Aktuelles Anlagenverzeichnis (Kataster) bei der zuständigen Vollzugsbehörde
- Anlagenkontrollrapporte / Gerätekontrollrapporte gemäss Anordnung der Kantone
- Weisungen der Kantone betreffend Meldeprozedere
- Richtlinie der KVV über die Kontrollarbeiten an Lageranlagen.

Gemeinsames Verständnis

Damit der ordnungsgemässe behördliche Vollzug sichergestellt werden kann, ist ein aktuelles Anlagenverzeichnis empfehlenswert. Um dieses auf einem aktuellen Stand halten zu können, müssen die ausgeführten Arbeiten an Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und an Leckanzeigesystemen sowie deren aktueller Zustand mittels Anlagenkontrollbericht dokumentiert werden.

Mit Vorteil regeln die Kantone in einer kantonalen Rechtsgrundlage, dass diese Berichte mit Angabe der Arbeitsausführung sowie des Zustandes der Anlage oder des Leckanzeigesystems durch die ausführende fachkundige Person der kantonalen Fachstelle gestellt werden müssen.

Die Behörden erfassen und aktualisieren die für den Vollzug nötigen Daten im Anlagenverzeichnis (Kataster). Gestützt darauf stellen sie mit geeigneten und angemessenen Massnahmen sicher, dass gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsarbeiten vorschriftskonform ausgeführt werden.

Vollzug

- Durchgeführte Sichtkontrollen an Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten sowie Funktionskontrollen an Leckanzeigesystemen sind zHd. des Anlageninhabers zu rapportieren.
- Die von der fachkundigen Person/Firma ausgeführten Kontrollarbeiten und Funktionskontrollen, Änderungen sowie allfällige Mängel oder Ausserbetriebsetzungen einer Anlage sind der zuständigen Vollzugsbehörde mittels Bericht, resp. nach deren Anweisung zu melden.
- Die im Rahmen der Kontrollen festgestellten Mängel an Lageranlagen oder Leckanzeigesystemen sind durch den Anlageninhaber von einer fachkundigen Person/Firma innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- Bei Verweigerung der Instandstellung durch den Anlageninhaber leitet die Behörde die weiteren nötigen Schritte zur Mängelbehebung ein (Verfügung, Vollstreckung etc.).
- Die zuständige Vollzugsbehörde ist befugt, einem Anlageninhaber getätigte Arbeiten (z.B. Sichtkontrolle, Gerätekontrolle etc.) abzusprechen oder die Ausserbetriebsetzung der Anlage zu verfügen, wenn diese nicht vorschriftsgemäss erstellt wurde, nicht funktionstüchtig ist, oder die Gewässer konkret gefährdet.
- Der Anlageninhaber hat die Berichte über die obligatorischen Unterhaltsarbeiten mindestens 10 Jahre aufzubewahren und diese auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. (Kann als Auflage in der Bewilligung festgehalten werden; sinnvollerweise wird die Aufbewahrungspflicht auch auf dem Bericht gut sichtbar aufgeführt.)

Kommunikation / Hilfsmittel

Richtlinien / Wegleitungen / Arbeitshilfen etc. sind unter www.kvu.ch zu finden und können dort heruntergeladen werden.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

- Stichprobenweise Überprüfung der ausgeführten Arbeiten auf Übereinstimmung mit dem rapportierten Zustand der Lageranlage
- Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Kontrollintervalle bei Anlagen und Leckanzeigesystemen je nach Vollzugsmodell der einzelnen Kantone (Tankdokument, Vignetten-Lösung, Aufforderung etc.).

Nächste Schritte

- Die Meldepflicht der ausgeführten Arbeiten durch die fachkundigen Personen/Firmen ist allenfalls in einer kantonalen Gesetzesgrundlage festzuhalten.

*Verabschiedet von der Arbeitsgruppe am 25. Oktober 2007.
Genehmigt an der Amtsvorstehertagung vom 30. Mai 2008.*

Stand: April 2008